

# Kirchengesetz über Pfarrstellen für Pröpste, Pröpstinnen, Dekane und Dekaninnen

vom 27. Februar 1964

KABl. S. 14

## Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle
1	Art. 4 Kirchengesetz zur Einführung von Pfarrstellenbudgets in den Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (38. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)	25. April 2017	KABl. S. 65
2	Art. 7 Kirchengesetz über die Errichtung der Kirchenkreise Hersfeld-Rotenburg, Hofgeismar-Wolfhagen, Kinzigtal, Schwalm-Eder und Werra-Meißner	11. Mai 2019	KABl. S. 80

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck hat am 27. Februar 1964 in Hofgeismar folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

<sup>1</sup>In jedem Sprengel wird eine Pfarrstelle zur Propststelle, in jedem Kirchenkreis wird mindestens eine Pfarrstelle zur Dekanstelle erklärt. <sup>2</sup>Die Stellen werden vom Bischof oder von der Bischöfin besetzt. <sup>3</sup>Für die Besetzung dieser Stellen steht den Kirchenvorständen ein Wahlrecht nicht zu.

### § 2

<sup>1</sup>Pfarrstellen nach § 1 sind Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen zuzuordnen. <sup>2</sup>Die Pfarrstellen der Pröpste, Pröpstinnen, Dekane und Dekaninnen sind nicht mit einem Pfarrbezirk verbunden.

### § 3

Eine Ausschreibung der Pfarrstellen nach § 1 entfällt.

**§ 4**

1Pröpste und Dekane sind nicht verpflichtet, den Vorsitz in Kirchenvorständen zu übernehmen. 2Sie gehören der Kreissynode des Kirchenkreises an, in dem ihre Pfarrstelle einer Kirchengemeinde zugeordnet ist.

**§ 5**

Der Rat der Landeskirche wird ermächtigt, Propst- und Dekanspfarrstellen durch Verordnung<sup>1</sup> festzulegen.

**§ 6**

*(aufgehoben)*

---

<sup>1</sup> S. PropstPfarrst-VO, abgedruckt unter Nr. 107, sowie DekanStellen-VO, abgedruckt unter Nr. 108.